

Satzung des Vereins Freundeskreis der Waldenser-Kirche



§1

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Waldenser-Kirche“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Waldenser-Kirche als einer der ältesten reformierten Kirchen Europas und ihrer Einrichtungen. Die Unterstützung kann in jeder Weise, insbesondere durch geldliche Zuwendungen erfolgen.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Jede auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§4

Die Mitgliedschaft steht jedem offen.

Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Sie endet:

- a) mit einmonatiger Kündigung zulässig ist, gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes,
- b) durch Ausschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes
 - aa) bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes,
 - bb) bei Nichtzahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen, dem Betroffenen ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

§5

Die Höhe des Jahresbeitrages für natürliche und korporative Mitglieder wird, wie auch die Fälligkeit, von der Mitgliederversammlung bestimmt und kann nach freiem Ermessen eines Mitgliedes erhöht werden.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben, von der Beitragspflicht befreien.

§6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) Beisitzern

Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Vorstand im Sinne des §2 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Diese drei Personen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ruft nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Mitgliederversammlung ein. Ein Punkt der Tagesordnung ist der Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin abgesandt werden.

§8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr entgegen, gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen. Sie erteilt dem Schatzmeister Entlastung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen – auch Änderungen des Vereinszweckes – bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.

Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben. Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mindestens 10 Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§9

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Lediglich die nachgewiesenen Geschäftskosten werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.

§10

Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Sie muss als Punkt der Tagesordnung in der Einladung genannt sein.

§11

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die das Vermögen zur Unterstützung der Waldenser-Kirche oder einer anderen europäischen Minderheitskirche zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 5. April 1984 errichtet.